

Unternehmer = Ersteller, Name
Straße
PLZ, Ort

Unternehmererklärung nach § 96 Gebäudeenergiegesetz -Arbeiten im Bestand-¹

Bereich: Heizung, Kälte, Warmwasser, Lüftung, Erneuerbare Energien
Aufbewahrungspflicht durch Eigentümer
10 Jahre
- Langfassung -

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Bauherr
Straße
PLZ, Ort

Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoss
Straße, ggf. Grundstück
PLZ, Ort

Es handelt sich um folgende Gebäudeart

Wohngebäude

Nichtwohngebäude

bestehendes öffentliches Gebäude

Bei den ausgeführten Arbeiten handelt es sich um (mehrfach Auswahl möglich)

Einbau einer Zentralheizung, einer Fern- oder Nahwärmehausstation oder Anschluss an ein Gebäudenetz

(weiter zu Punkt 1)

Einbau von Etagenheizungen oder Einzelraumfeuerungsanlagen (weiter zu Punkt 1.1)

Einrichtungen zur Regelung der Raumtemperatur (weiter zu Punkt 2)

Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen (weiter zu Punkt 3.1)

Einbau von Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen (weiter zu Punkt 3.2)

Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen (weiter zu Punkt 4.1) Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Anlagen der Raumlufttechnik (weiter zu Punkt 4.2)

Einbau von Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen (weiter zu Punkt 5)

Ausrüstung von raumluftechnischen Anlagen mit Einrichtung zur Feuchteregelung (weiter zu Punkt 5.2)

¹ Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Pflichten aus den genannten Vorschriften ist die Unternehmererklärung von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Durchführung hydraulischer Abgleich und weiterer Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (weiter zu Punkt 6)

Einbau von Systemen für die Gebäudeautomatisierung (weiter zu Punkt 7)

Der Nachweis über die Einhaltung des Anteils erneuerbarer Energien erfolgt unter Punkt 9.

1. Zentralheizung – Einbau und Ersatz des Wärmeerzeugers

1.1 Die Nennwärmeleistung der Gesamtanlage nach § 3 Abs. 1 Nr. 21 GEG (Herstellerangabe nach Typenschild)

beträgt _____ kW

1.2 Es handelt sich um folgende Art von Wärmeerzeuger(n) (Mehrfachauswahl möglich):

in Serie hergestellt und für den ausschließlichen Betrieb mit flüssigen Brennstoffen vorgesehener Wärmeerzeuger in

Serie hergestellt und für den ausschließlichen Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen vorgesehener Wärmeerzeuger

Wärmeerzeuger beschickt mit

thermische Solaranlage

elektrische Widerstandsheizung

fester Biomasse

elektrische Wärmepumpe

BHKW/Brennstoffzelle

Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz

Anschluss an ein Gebäudenetz

sonstiger Wärmeerzeuger: _____

1.3 Die Zentralheizung wurde mit zentralen selbständig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur

oder anderer Führungsgröße _____ und der Zeit ausgestattet. (§ 61 GEG)

ja. Falls Nachrüstung, erfolgt am (Datum) _____

nein, Begründung:

Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen und jede einzelne Wohnung ist mit den Einrichtungen ausgestattet

und beträgt: _____

1.4 Nah- oder Fernwärmeversorgung

Die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch eine entsprechende Einrichtung in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt (§ 62 GEG)

ja nein, Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr § 61 GEG (s.1.1.3)

1.5 Aufwandszahl nach §96(3): Gewählt wird

Erzeugeraufwandszahl der Zentralheizung zur Bereitstellung von Raumwärme nach DIN V 4701-10

sonstiges: _____

Aufwandszahl: _____

1.6 Soweit die Zentralheizung mit einer zentralen Warmwasserbereitung verbunden ist: Aufwandszahl nach §96(3):

Gewählt wird

Erzeugeraufwandszahl der Zentralheizung zur Bereitstellung von Warmwasser nach DIN V 4701-10

sonstiges: _____

Aufwandszahl: _____

2. Einrichtungen zur Regelung der Raumtemperatur (§ 63 GEG)

Die heizungstechnische(n) Anlage(n) wurde(n) mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet.

ja nein, Begründung:

Es handelt sich um ein Nichtwohngebäude, für Räume gleicher Art und Nutzung wurde eine Gruppenregelung vorgesehen.

Es handelt sich um ein Gebäude mit einer Fußbodenheizung, die vor dem 1. Februar 2002 errichtet wurde und bereits mit einer Einrichtung zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast ausgestattet ist.

Es handelt sich um ein Einzelheizgerät, das zum Betrieb mit festen oder flüssigen Brennstoffen eingerichtet ist.

Räume mit Fußbodenheizung mit weniger als 6 m² Nutzfläche wurden ohne raumweise Regelung ausgeführt.

3. Pumpen

3.1 Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen (§ 64 GEG)

ja

3.2 Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen (§ 64 GEG)

Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen wurde mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung ausgestattet

ja

4. Verteilungs- und Wasserleitungen

4.1 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen (§ 69 GEG)

Die Wärmeabgabe der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Verbindungsstellen sowie der Armaturen wurde nach Anlage 8 GEG begrenzt

ja, insgesamt	teilweise (Begründung)	nicht (Begründung)
	<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/>	<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/>

4.2 Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Anlagen der Raumluftechnik (§ 70 GEG)

Die Wärmeaufnahme der eingebauten oder ersetzten Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen wurde nach Anlage 8 GEG begrenzt

ja, insgesamt	teilweise (Begründung)	nicht (Begründung)
	<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/>	<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/>

5. Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen

5.1 Beschreibung der Anlage

Kältenennleistung (§ 65 GEG): _____ kW Zuluft-Volumenstrom (§ 65 GEG): _____ m³/h

Die Anlage entspricht den energetischen Vorgaben der DIN EN 16798-3:2017:11; Vorgaben für Kat. 4 werden nicht überschritten (§ 65 GEG)

5.2 Be- und Entfeuchtung vorhanden (§ 66 GEG): ja nein

5.3 Selbsttätige Regelung der Volumenströme vorhanden (§ 67 GEG): ja nein

5.4 Gewichteter Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistung aller Zu- und Abluftventilatoren (§ 96 Abs. 3 GEG): _____.

Grundlage für Ermittlung des Wertes: technische Regel Herstellerangaben Vereinfachte Datenerfassung (§ 50 Abs.4 GEG)

5.5 Wärmerückgewinnung vorhanden (§ 68 GEG): nein ja, mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von _____

Grundlage Ermittlung des Wärmerückgewinnungsgrades:

technischen Regeln	aus Herstellerangaben auf Grundlage der technischen Regeln	Vereinfachte Gebäudeerfassung (§ 50 Abs.4 GEG) und beträgt: _____
--------------------	--	---

6. Durchführung hydraulischer Abgleich und weiterer Maßnahmen zur Heizungsoptimierung nach §60c GEG

ja nein

7. Einbau von Systemen für die Gebäudeautomatisierung (§ 71a GEG)

ja nein

8. Hinweispflicht nach § 48 Satz 4 GEG

Diese Verpflichtung ergibt sich nur für Fachbetriebe, die Arbeiten an Außenbauteilen vorgenommen haben (mehr als 10 Prozent der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe des Gebäudes).

Es handelt sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, an dem Änderungen der Außenbauteile (§ 48 Satz 1 und Satz 2 GEG) vorgenommen wurden und die energetische Bewertung des Gebäudes anhand einer Gesamtbilanz durchgeführt wird (§ 50 Abs. 1, 2 und 3 GEG)

ja. Der Eigentümer wurde auf seine Pflicht bezüglich eines kostenlosen Beratungsgesprächs (§ 48 Satz 3 GEG) am _____ hingewiesen.

nein

9. Anteil Erneuerbarer Energien

Nachweis gem. Berechnung nach DIN V 18599: 2018-09 (s. Anlage)

Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71 b GEG

Elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG

Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG, s. Anlage

Solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e GEG , s. Anlage

Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich darauf hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f GEG und 71g GEG

Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse-, oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 GEG oder

Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e GEG und

71h GEG-Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h GEG-Absatz 4

Nachweis Hybridheizung Wärmepumpe:

Thermische Leistung der Wärmepumpe $\geq 30\%$ der Heizlast (parallel oder bivalent teilparalleler Betrieb)

Thermische Leistung der Wärmepumpe $\geq 40\%$ der Heizlast (bivalent alternativer Betrieb)

Leistung Wärmepumpe am Teillastpunkt A nach DIN EN 14825 $\geq 30\%$ (parallel oder bivalent teilparalleler Betrieb)

Leistung Wärmepumpe am Teillastpunkt A nach DIN EN 14825 $\geq 40\%$ (bivalent alternativer Betrieb)

Nachweis Hybridheizung Solarthermie:

bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten eine Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern

Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche

bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden eine Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche

Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

Wärmepumpe mit Nachweis bei Heizstab im Pufferspeicher gem. DIN TS 18599 -14

Thermische Leistung der Wärmepumpe $\geq 30\%$ der Heizlast (parallel oder bivalent teilparalleler Betrieb)

Thermische Leistung der Wärmepumpe $\geq 40\%$ der Heizlast (bivalent alternativer Betrieb)

Warmwasserbereitung (§ 71(5) GEG)

WW-Bereitung erfolgt über zentralen Wärmeerzeuger

Warmwasserbereitung erfolgt dezentral mit elektronischem Durchlauferhitzer oder Kleinspeicher

Nutzung von Übergangsregelungen

Einbau vor 30.6.2026/30.6.2028 (Kommunen mit ≤ 100.000 Einwohnern) bzw. bis zu einem Monat nach

Entscheidung über Ausweisung von Wärmenetzen/Wasserstoffgebieten auf Grundlage der kommunalen

Wärmeplanung: Brennstoffeinkauf verpflichtend nach Stufenplan: 15%/30%/60% EE ab 1.1.2029/2035/2040

Havariefall – technische Lösung für EE muss innerhalb von 5 Jahren nachgerüstet werden

Wasserstoff ready: Gerät ist für den Betrieb mit 100 % Wasserstoff zugelassen (ggf. nach Umrüstung am Brenner) und kommunale Wärmeplanung sieht eine Umrüstung des Erdgasnetzes auf Wasserstoff vor

Etagenheizung ²und Einzelheizung: Erster Austausch nach 31.12.2023 – Es gelten die Anforderungen an den Brennstoffeinkauf bezüglich des Einsatzes Erneuerbarer Energien

Etagenheizung und Einzelheizung: Austausch vor Beschluss der Eigentümer über die zukünftige Beheizung: Heizung muss spätestens ein Jahr nach Eigentümerentscheidung zu einem Verbleib der Etagenheizung/Einzelheizung 65% nachrüsten oder im Falle der Umstellung auf Zentralheizung mit Fertigstellung bzw. spätestens 8 Jahre nach Beschluss anschließen (§711)

Etagenheizung und Einzelheizung: Austausch nach Beschluss Eigentümer über Umstellung auf Zentralheizung/ bzw. Fall nach § 711(4) GEG (kein Entschluss über die zukünftige Beheizung) aber vor Fertigstellung : spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Zentralheizung wird angeschlossen

10. Bemerkungen:

Erklärung:

Ich bestätige, dass die von mir geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den jeweiligen Anforderungen der in den Nummern 1 bis 11 von § 96 Abs. 1 GEG genannten Vorschriften entsprechen.

Datum, Unterschrift, Unternehmen (Ersteller)

Erhalten am _____

(Nutzer, Bauherr, Eigentümer oder Auftraggeber)

Im Text wird - ohne jede Diskriminierungsabsicht - ausschließlich die männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist jede Geschlechtsform mit einbezogen.

² Beschlusslage Eigentümerversammlung nach Auskunft des Auftraggebers